

## Der Tod im Spiegel der Weistümer Innerösterreichs

Von INGO H. KROPAČ

Der Mensch des Mittelalters und der frühen Neuzeit lebte nicht nur anders, er starb auch anders<sup>1</sup>. Der Tod drohte zu jeder Zeit – Kindersterblichkeit, Kämpfe, Seuchen und Hunger taten das ihrige, um die Lebenserwartung bedeutend zu senken. Aber nicht nur der Tod, auch die Toten waren jederzeit präsent: Sie ruhten rund um die Kirche und gehörten so zur Gemeinde. *Sterben war ein Stück Miteinanderleben*, die Gemeinschaft der Lebenden und der Toten<sup>2</sup> war im Denken des damaligen Menschen fest verankert.

Der Tod galt schon immer als Forschungsanliegen verschiedenster wissenschaftlicher Disziplinen. Die historische Forschung war vorerst bemüht, die rechtlichen Probleme, die sich um den Tod ergaben, zu klären<sup>3</sup>; erst die Werke P. Ariès<sup>4</sup>, eher kulturgeschichtlich orientiert, brachten die Diskussion um den Tod und »seine Geschichte« erneut in Gang.

Hier soll nun eine spezielle Quellengruppe – nämlich die Weistümer – untersucht werden, inwieweit durch sie Aussagen zu Tod und Sterben im kleinbürgerlichen und bäuerlichen Bereich getroffen werden können. Dabei sind jedoch kei-

---

Für seine Ratschläge bei Auswahl und Bereitstellung des Bildmaterials bin ich Herrn Univ.-Prof. Dr. Gernot Kocher zu großem Dank verpflichtet.

<sup>1</sup> Vgl. Stüber, Karl, *Commendatio animae. Sterben im Mittelalter*, Bern-Frankfurt/Main 1976. (Geist und Werk der Zeiten. 48.), S. 148–150.

<sup>2</sup> Dieses Problem fand erst jüngst in der italienischen Geschichtsforschung große Beachtung: vgl. dazu die Studien von V. Fumagalli, C. Frugoni, J. Chiffolleau, G. Zarri, R. C. Trexler, A. Pagden, S. Cavazza, M. A. Visceglia und C. Milanesi (alle in: *Quaderni storici* 50, agosto 1982, S. 391–628), sowie jene von M. Bettini, O. Niccoli, A. Prosperi und R. Merzario (in: *Quaderni storici* 51, dicembre 1982, S. 903–1026).

<sup>3</sup> Hier sind besonders zu nennen: Schreuer, Hans, *Das Recht der Toten. Eine germanistische Untersuchung*, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 33, 1916, S. 333–432 und 34, 1916, S. 1–208. – Brunner, Heinrich: *Das rechtliche Fortleben des Toten bei den Germanen*, in: *Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, Gesammelte Aufsätze von Heinrich Brunner*, hrsg. v. Karl Rauch. Bd. 2, Weimar 1931, S. 340–358. Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, einen umfassenden Abriß der rechtshistorischen Forschung zur Geschichte des Todes zu geben. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Literatur findet sich bei Schild, Wolfgang, *Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung*, München 1980, S. 236–251.

<sup>4</sup> Ariès, Philippe, *Studien zur Geschichte des Todes im Abendland*, München 1976. (dtv. 4369.) – Ariès, Philippe: *Geschichte des Todes*, München-Wien 1980. (Hanser Anthropologie)

nesfalls endgültige Ergebnisse zu erwarten; die Frage nach der Rechtswirklichkeit kann nur nach Heranziehung sämtlicher einschlägiger Quellengruppen geklärt werden<sup>5</sup>.

### 1. Zu Begriff und Schichtung der Weistümer

Um diese Quellengattung interpretieren und historisch auswerten zu können, ist es zuvorderst notwendig, ihre Besonderheiten herauszustellen. Es gilt, sowohl den Begriff »Weistum« zu definieren als auch die Schichtung der Weistümer in zeitlicher Hinsicht zu umreißen. Den letzten und modernsten Stand der Forschung zu diesen Themen bieten die Arbeiten von G. Kocher<sup>6</sup> und H. Feigl<sup>7</sup>, ebenfalls heranzuziehen sind die grundlegenden Studien H. Baltls<sup>8</sup>. Baltl, dessen Weistumsdefinition für die günstigste gehalten wird, sieht in einem Weistum *die gemeinschaftsbezogene, weisende Feststellung von Rechtssätzen in gerichtsverfassungsmäßiger Weise, gültig für einen bestimmten, räumlich begrenzten Bezirk*<sup>9</sup>. Dieser allgemein gefaßte Weistumsbegriff enthält sowohl den Bereich des materiellen als auch des formellen Rechts.

In den hier behandelten Gebieten der Bundesländer Steiermark und Kärnten sowie der ehemaligen Untersteiermark werden die Weistümer meist mit den Termini *Taiding* oder *Banntaiding* bezeichnet<sup>10</sup>. Diese Begriffe bedeuten einerseits die Gerichtsversammlung des Banngebietes, andererseits die Summe des bei diesem Rechtstag gewiesenen und festgesetzten alten und neuen Rechts, auch in seiner überlieferten Form<sup>11</sup>. Im Taiding als gerichtliche Institution wird demnach nicht nur das bereits geltende Recht gewiesen, sondern auch neues Recht durch die Gerichtsleute festgesetzt<sup>12</sup>.

Die in der vorliegenden Studie verwendeten Weistümer bestreichen den Zeitraum vom 13. bis in das 18. Jahrhundert. Daß sich ein Taiding des 13. Jahrhunderts von einem des 18. unterscheiden muß, liegt auf der Hand. Daher soll kurz auf die Entwicklung des Taidingbegriffs eingegangen werden.

<sup>5</sup> Karl Heinz Burmeister äußert in einer Rezension (in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanische Abteilung, 94, 1977, S. 348 f.) methodische Bedenken, Weistümer als einzige Quellengattung heranzuziehen, wobei ihm sicher Recht gegeben werden muß. Die vorliegende Studie versteht sich jedoch nur als kleiner Beitrag zur Geschichte des Todes und will keinesfalls allgemeingültige Aussagen zu diesem Thema treffen.

<sup>6</sup> Kocher, Gernot, Wort und Form im Rechtsgang der österreichischen Weistümer, in: Bericht über den 12. österreichischen Historikertag in Bregenz, hrsg. v. Verband österreichischer Geschichtsvereine, o. O. 1974. (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine, 20.), S. 122–138. – Kocher, Gernot: Richter und Stabübergabe im Verfahren der Weistümer, Graz 1971. (Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien. 25.)

<sup>7</sup> Feigl, Helmuth, Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer, Wien 1974. (Archiv für österreichische Geschichte. 130.) – Feigl, Helmuth, Von der mündlichen Rechtsweisung zur Aufzeichnung. Die Entstehung der Weistümer und verwandter Quellen, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hrsg. v. Peter Classen, Sigmaringen 1977, (Vorträge und Forschungen. 23.), S. 425–449.

<sup>8</sup> Baltl, Hermann: Die ländliche Gerichtsverfassung Steiermarks vorwiegend im Mittelalter, Wien 1951, (Archiv für österreichische Geschichte, 118.) – Baltl, Hermann: Die österreichischen Weistümer. Studien zur Weistumsgeschichte, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 59, 1951, S. 365–410 und 61, 1953, S. 38–70.

<sup>9</sup> Baltl, Weistümer I, S. 377. Dazu vgl. Kocher, Richter, S. 24 f.

<sup>10</sup> Vgl. Baltl, Gerichtsverfassung, S. 211.

<sup>11</sup> Vgl. Baltl, Gerichtsverfassung, S. 208.

<sup>12</sup> Vgl. Baltl, Gerichtsverfassung, S. 210 f.

Die Entstehung der Weistümer ist umstritten, eine Seite nimmt einen grundherrschaftlichen, die andere einen genossenschaftlichen Ursprung an<sup>13</sup>. Abgesehen von diesem Disput gibt es nach H. Feigl<sup>14</sup> – dessen Ergebnissen hier gefolgt werden soll – zwei Voraussetzungen für die Entstehung des älteren Taidingwesens: Zum einen wurde das Recht als Bestandteil der göttlichen Weltordnung angesehen, uralte und heilig, und da es davon keine Niederschrift gab, mußte in jedem einzelnen Fall Recht gefunden werden. Zum zweiten fungierte nicht der Richter, sondern die Gerichtsgemeinden oder deren Auserwählte als Urteilsfinder. Die Jurisdiktion beruhte so nur auf dem Erinnerungsvermögen der Beisitzer, und zur Erhöhung der Rechtssicherheit setzte sich bald eine allgemeine Rechtsweisung am Beginn der Taiding(=Gerichts)versammlung durch. Im 15. Jahrhundert begann man vermehrt diese hypothetischen Fragen und Urteile niederzuschreiben, die dann am Beginn der Versammlung verlesen wurden.

Den Bürgern und Bauern boten die Taidinge im 15. und frühen 16. Jahrhundert einen gewissen Schutz vor herrschaftlicher Willkür, das alte Herkommen wurde betont, »unerhörte Neuerungen« bedurften der Zustimmung des Gerichts. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts begannen Land- und Grundherrschaften auf das Taidingwesen Einfluß zu nehmen. Zuerst wurden einzelne Taidinge renoviert<sup>15</sup>, die Gerichtsgemeinden zurückgedrängt. Aber schon am Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts ersetzten herrschaftliche Ordnungen die Taidinge, schlossen aber an die vorhandenen Weistumstexte an und können so noch zum Gutteil »altes Recht« enthalten<sup>16</sup>.

Daraus ergibt sich, daß unter Weistum oder Taiding Rechtsquellen von verschiedener Entstehung subsumiert werden; gemeinsam ist ihnen der vorwiegend ländliche Charakter, der rechtsweisende und -setzende Inhalt, sowie die lokale Begrenztheit.

### 2. Zivilrechtliche Bestimmungen

Ein Gutteil der Taidingsbestimmungen gehört dem eher zivilrechtlichen Bereich an. Darunter sind das richterliche oder grundherrschaftliche Vorgehen nach einem Todesfall, erbrechtliche Bestimmungen und die Abgaben von Todes wegen zu verstehen.

#### 2.1. Das Vorgehen nach einem Todesfall

In den Weistümern lassen sich ziemlich genaue Bestimmungen finden, die »Amtshandlungen« nach eingetretenem Todesfall betreffen. Wenn ein Toter aufgefunden wird, darf durchwegs nur der Richter<sup>17</sup> oder ein Pfleger<sup>18</sup> den Leichnam heben; selbst die Berührung einer Leiche wird unter Strafe gestellt<sup>19</sup>, die eine Höhe

<sup>13</sup> Vgl. Feigl, Rechtsweisung, S. 426 f.

<sup>14</sup> Feigl, Rechtsentwicklung, bes. S. 192–195.

<sup>15</sup> Darauf deuten auch Namen wie »Reformierte Stadtordnung«, »Reformierte Marktordnung« oder »Neu aufgerichtete Stadtordnung« hin.

<sup>16</sup> Vgl. Kocher, Richter, S. 26. Zum »alten Herkommen« vgl. Feigl, Rechtsweisung, S. 434 f.

<sup>17</sup> Steirische und Kärnthische Taidinge, hrsg. v. Ferdinand Bischoff und Anton Schönbach. Wien 1881, (Österreichische Weistümer. 6.) S. 191, 325, 337, 428. (Im folgenden zitiert unter StKT); Steirische Taidinge, (Nachträge), hrsg. v. Anton Mell und Eugen von Müller, Wien 1913, (Österreichische Weistümer 10.), S. 119. (Im folgenden zitiert unter StTN).

<sup>18</sup> StKT, S. 428.

<sup>19</sup> StKT, S. 428. – StTN, S. 119.

von 32 Pfund Pfennig erreichen kann (Abb. 1). Dagegen bekommt der Richter oder das ganze Gericht, vor dem der Tote gehoben wird, eine Entlohnung von einem Pfund und einem Pfennig. Im Landgericht Landskron wird sie dem Richter vor der Amtshandlung gereicht<sup>20</sup>, in Wasserleonburg muß sie auf die Leiche gelegt und dann mit dem Toten zu gericht's handen *genommen* werden<sup>21</sup>.



1 Beschau eines aufgefundenen Toten. (Joost de Damhouder: *Practycke in Criminele Saken*, Rotterdam 1650, S. 101).

Warum dieses Heben eines Leichnams zu den Aufgaben des Gerichts gehört, wird aus einer Stelle des Banntaidings zu Weiz erklärlich. Dort heißt es:

*Dan so sich in dißem purkfridt zuetruog ein mort, daß ainer den andern erschlug, erstach, sonst umbprächte oder ihme selbst den tott angethan het, wie es sich dan begäh, den selben leichnamb soll niemant angreifen höben, noch berieren dann der markrichter.*<sup>22</sup>

In einer Zeit, in der man entweder im ehrenhaften Kampf oder zu Hause im Bett sterben sollte, waren auf der Straße oder sonstwo aufgefunden Tote meist Opfer

<sup>20</sup> StKT, S. 325.

<sup>21</sup> StKT, S. 428. – Siehe auch Anm. 97.

<sup>22</sup> StKT, S. 191.

eines Mordanschlages, wenn sie nicht gerade durch einen Unfall oder durch plötzliche Krankheit zu Schaden gekommen waren. So ergab sich auch die Notwendigkeit, den Richter zu bemühen, auch wenn auf den ersten Blick kein strafrechtlicher Tatbestand vorlag. Weiter heißt es dann im Weizer Banntaiding:

*Die ermordten personnen sollen nach befunt der sachen in ainen freithoff oder bei ainen creuz begraben, die ihnen aber selbst den tott angethan, sollen durch das landgericht oder andere hierzu gehörige verordnete personnen mit dem feuer / . . . / verdilgt / . . . / werten . . .*<sup>23</sup>

Hier werden zwei wichtige Begriffe im Leben des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Menschen angesprochen: zum einen Bestattung und Begräbnis, die damals einen höheren Stellenwert innehatten als heute, zum anderen der Friedhof. Die letzte Ruhestätte des Menschen dürfte aber in Brauchtum und Gewohnheit so fest verankert gewesen sein, daß sie keiner speziellen Regelung bedurfte und so auch keinen Eingang in die innerösterreichischen Taidinge fand<sup>24</sup>.

Das Begräbniswesen hat sich aus dem germanischen Bereich – hier wäre etwa auf das Ahnengrab zu verweisen – und im Anschluß an jüdische Traditionen durch Einflußnahme der Kirche entwickelt<sup>25</sup>. Christen wurden in der Erde bestattet, im Hinblick auf die künftige Auferstehung des verklärten Leibes; Feuerbestattungen waren nach kanonischem Recht verboten, wurden aber im Sinne der Leichenbestrafung durchgeführt<sup>26</sup>. Wesentlich strenger waren die älteren kanonischen Rechtsbestimmungen, was das christliche Begräbnis betraf: Nichtchristen, Häretikern, Schismatikern, Exkommunizierten, namentlich Interdizierten, unbußfertigen Selbstmördern, Duellanten, im Turnier Gefallenen, öffentlichen Sündern und Sakramentverächtern wurde das kirchliche Begräbnis verweigert. Daneben gab es noch das Eselsbegräbnis, das von unehrlichen Personen unter dem Galgen ausgeführt wurde, das unehrliche Begräbnis außerhalb des Friedhofs und das stille Begräbnis ohne Kondukt, Geläute und Gesang.

Im Friedhof, der rechtlich als kontinuierliche Fortsetzung des Ahnengrabes gesehen wird und das Dorf der Toten darstellt<sup>27</sup>, fallen Kult- und Gerichtstätte zusammen. Nach den tirolischen Weistümern hatte der Friedhof eine öffentliche Funktion, gleich der Kirche und diente als Amtsplatz<sup>28</sup>. Gerichtsverhandlungen mußten vor der Kirche, auf dem Friedhof oder an deren Mauern durchgeführt werden<sup>29</sup>, öffentliche Kundmachungen wurden an der Kirchentür oder am Friedhof angeschlagen oder verlesen<sup>30</sup>. Der Friedhof galt demnach als Gerichtsstätte, Versammlungsplatz und Promulgationsort; damit war er ein zentraler Platz öffentlichen Lebens. Im Banntaiding zu Wörth wird der Friedhof auch als Freieung ausgewiesen<sup>31</sup>: Wer Messer oder Gürtel in den Friedhof werfen kann, hat die Freiheit erreicht. Verletzung dieser Freieung wird unter schwere Strafen gestellt.

<sup>23</sup> StKT, S. 191.

<sup>24</sup> StKT, S. 191. – StTN, S. 63, 138.

<sup>25</sup> Dazu vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 349–352, s. v. Begräbnis.

<sup>26</sup> Vgl. Hentig, Hans von, Die Strafe. Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge, Bd. 1, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1954, S. 22 – Amira, Karl von, Die germanische Todesstrafe, Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte, in: Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-philologische Klasse, 31, 1922, S. 219 f.

<sup>27</sup> Vgl. Handwörterbuch, Sp. 1297 f., s. v. Friedhof.

<sup>28</sup> Vgl. Grass, Franz, Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols, Innsbruck 1950, S. 41.

<sup>29</sup> Vgl. Grass, S. 32 f.

<sup>30</sup> Vgl. Grass, S. 39.

<sup>31</sup> StTN, S. 138

Isoliert erscheint eine Bestimmung in den Rechten und Freiheiten des Marktes Eibiswald, wo das *pangeld* für zwei Seelenmessen verwendet werden soll, getrennt für die toten Bürger und die toten Bürgerinnen<sup>32</sup>.

## 2.2. Abgaben von Todes wegen

Die Abgaben von Todes wegen und die dafür notwendige Inventur des Nachlasses haben zwar keine unmittelbare Beziehung zum Toten selbst, waren aber für die Hinterbliebenen und deren Herrschaft von maßgeblicher Bedeutung.

Namentlich zur Inventur läßt sich in den Taidingen eine Kontinuität vom 15. Jahrhundert<sup>33</sup> bis 1730 nachweisen<sup>34</sup>. Sobald ein Todesfall unter den Grundholden zu beklagen war, mußten die Hinterbliebenen diesen bei der Herrschaft anzeigen, damit eine Aufnahme und Schätzung des nachgelassenen Vermögens durchgeführt werden konnte<sup>35</sup>. Inventieren durften der Grundherr, sein Verwalter, der Amtmann oder andere ehrliche Männer<sup>36</sup>, der Secretarius des Hofes<sup>37</sup>, der Richter und sein Schreiber<sup>38</sup>. Allen anderen Personen war es nicht erlaubt, eine Inventur vorzunehmen (Abb. 2).

Besonders genau schildert die *Reformierte Marktordnung* Schladmings das Verfahren bei der Inventur. Im speziellen werden eingetretene Mißstände angeprangert, die ein bezeichnendes Licht auf die Rechtsbräuche des späten 16. Jahrhunderts werfen:

*Und wert auch sonderlich in dem wüßmerischen gericht diser misprauch eingerissen, das nemblich bei jeder inventur, sonderlich wo etwo ain vermigen vorhanden, der ganz rat und die fierer darbei sein und grosse besoldung darvon haben wellen, welches nun den armen wittib und erben sowol des auflaufenten uncosten und zörung wegen nit zu geringer beschwörung raicht /.../ so solle hiemit ainem jeden richter oder rat /.../ ernstlich auferlegt sein, das sich hinsiro die inventurn, sonderlich wo etwo das vermigen schlecht ist, nit mit vil leiten /.../ verrichten lassen.<sup>39</sup>*

In enger Verbindung dazu stehen die eigentlichen Abgaben von Todes wegen. Dabei handelt es sich um das *mortuarium*, in den deutschen Quellen Leib-, Sterb- oder Todfall<sup>40</sup>, was hier jene Abgabe bedeutet, die dem Herren eines Gutes abgeliefert werden muß, wenn dieses durch Tod den Besitz wechselt. Die Höhe dieser vom Erben zu entrichtenden Abgabe richtete sich vor allem nach der Rechtsqualität des Besitzes und so nach dem Grad der persönlichen und dinglichen Unfreiheit des Verstorbenen und des Erben. In den innerösterreichischen Quellen erscheint diese Abgabe unter den Termini *sterbrecht* und *eerung*. Sie konnte in Geld geleistet werden<sup>41</sup> oder auch in Naturalien, wie etwa in Form des Sterbrinds oder Sterb-



2 Gerichtliche Inventarisierung durch Richter, Beisitzer und Schreiber. (Kohler, Josef und Scheel, Willy: *Die Bambergische Halsgerichtsordnung*. Neudruck, Aalen 1968. (Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. 2.), S. LV.)

ochsen<sup>42</sup>. Darunter verstand man *die nachst küe, ochs oder rind nach dem pesten*<sup>43</sup>. Wenn ein Besitz von minderer Qualität als Kaufrecht war, konnte der Herr ein Drittel des Gutes als Sterbrecht einziehen, in die restlichen zwei Drittel konnten eventuelle Erben nachfolgen<sup>44</sup>.

Auf diese Weise stellten Inventurskosten und die Abgaben von Todes wegen für die Grundholden neben der emotionalen auch die große finanzielle Belastung dar. Für den Grundherren war der Tod eines Holden ein eher verwaltungstechnisches Problem. Die Vorschrift für den Inhaber des landesfürstlichen Amtes Aigen fordert lapidar, daß bei *absterben* von Untertanen das Urbar berichtigt werden muß<sup>45</sup>.

<sup>32</sup> StTN, S. 219.

<sup>33</sup> StKT, S. 316.

<sup>34</sup> StTN, S. 20.

<sup>35</sup> StKT, S. 300, 316. – StTN, S. 72, 205.

<sup>36</sup> StKT, S. 316.

<sup>37</sup> StKT, S. 300.

<sup>38</sup> StTN, S. 73.

<sup>39</sup> StTN, S. 72 f.

<sup>40</sup> Vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1790, s. v. Leibfall. – Zu der Begrifflichkeit im Bereich der Schweiz vgl. Müller, Walter, Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen, Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sanktgallischen Klosterstaates, Köln - Graz 1961, (Rechtshistorische Arbeiten. 1.), bes. S. 4–10.

<sup>41</sup> StKT, S. 151. – StTN, S. 256.

<sup>42</sup> StKT, S. 225, 280, 312, 320, 322.

<sup>43</sup> StKT, S. 320.

<sup>44</sup> StKT, S. 312, 322.

<sup>45</sup> StTN, S. 189.

Nur indirekt mit Tod und Sterben haben jene Aussagen der Taidinge zu tun, die Probleme des Erbrechts zum Inhalt haben. Sie entstammen durchwegs dem 16. Jahrhundert und beschäftigen sich in der Hauptsache mit der Erbfolge. Lediglich die *Reformierte Stadtordnung* von Rottenmann stellt das Testament in den Mittelpunkt der Bestimmungen<sup>46</sup>. Es wird festgelegt, welche Erfordernisse ein Testament zu erfüllen hat, sowie welche Verfahren statthaben müssen, wenn ein Bürger ohne Abfassung eines Testaments stirbt (Abb. 3).

Im Gegensatz zu dieser dem bürgerlichen Bereich entstammenden Ordnung haben die anderen Taidinge eher ländlichen Charakter. Sie regeln die Erbfolge bei bäuerlichen Leihformen, dem Bau- und Kaufrecht<sup>47</sup>. Es erscheint dabei erwähnenswert, daß jeweils der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter als Universalerbe eingesetzt werden, die aber ihre Geschwister aus dem Nachlaß abzufertigen haben<sup>48</sup>. Ein Kärntner Beleg gibt Aufschluß über das Verfahren um den Nachlaß eines Selbstmörders<sup>49</sup>: Der Landrichter, als der für Selbstmörder Zuständige, bekommt aus dem Besitz des Toten 65 Pfund Pfennige; der Rest des Vermögens bleibt den Erben. Wenn der Tote keinen Besitz hatte, so war die Gemeinde, auf deren Gebiet er sich entleibt hatte, verpflichtet, für diese Summe aufzukommen. Daneben bestand jedoch auch die Möglichkeit, daß alles Gut eines Selbstmörders an die Herrschaft fiel<sup>50</sup>.



3 Aufnahme des Testaments durch einen Geistlichen. (*Sextus decretalium liber a Bonifacio VIII in concilio Lugdunensis editus, Florenz-Venedig 1514, fol. 158 r.*)

<sup>46</sup> StTN, S. 113 f.

<sup>47</sup> StKT, S. 40 (Baurecht). – StTN, S. 86 f., 191 f. (Kaufrecht).

<sup>48</sup> StTN, S. 191. – Während bei der Ganerbschaft meist der Grundsatz »Der Ältere teilt, der Jüngere wählt« oder die Losentscheidung zur Anwendung kam, wird hier die Minorats-erbfolge angeordnet, um einen Substanzverlust des Gutes zu verhindern. Durch den Eintritt in alle Rechte und Pflichten des Erblassers durch den jüngsten Sohn oder die jüngste Tochter dürfte hier u. U. der römischrechtliche Begriff der Universal sukzession angebracht sein.

<sup>49</sup> StKT, S. 428.

<sup>50</sup> StKT, S. 55, 68.

Wenn die Rede auf Strafen, Strafrecht und Strafverfahren des Mittelalters und der frühen Neuzeit kommt, entsteht sofort die Vorstellung aller nur erdenklichen Grausamkeiten, man bemüht das Schlagwort vom finsternen Mittelalter, das in Bezug auf das Strafrecht bis weit ins 18. Jahrhundert reichte. Um den Menschen, die dieses Strafrecht geschaffen und exekutiert haben, gerecht werden zu können, ist es notwendig, sich von den heute vorherrschenden Vorstellungen von Delikt und dessen Bestrafung zu lösen.

Das Weltbild des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Menschen war von der Einheit aus Recht, Glaube und Aberglaube bestimmt<sup>51</sup>. Nach der damaligen Auffassung ging es nicht nur um bloße Verfolgung und Ahndung von Rechtsverletzungen. Der Übeltäter hatte durch sein Verbrechen die göttliche Ordnung gebrochen, sich auf die Seite des Bösen begeben; seine Vernichtung war zugleich die Vernichtung des Bösen und der Sieg des Guten. Aber nicht die physische Beseitigung des Übeltäters, auch die oft qualvolle Anwendung der Folter wird dieserart erklärlich: Durch das Ablegen eines Geständnisses schwor der Verbrecher dem Satan ab und konnte so seine Seele retten<sup>52</sup>. Ebenso dürfen bei der Betrachtung des Strafrechts abergläubische und magische Vorstellungen der Bevölkerung nicht außer Acht gelassen werden, die sich beispielsweise in der Angst vor dem Wiedergängertum (= Auftreten eines »lebenden Leichnams«) manifestieren, was dann zur Strafe des Pfählens führte<sup>53</sup>. Abergläubische Vorstellungen wirkten bis in den Strafprozeß, an dem auch Tote beteiligt sein konnten, die bedingt rechtsfähig waren und auch bestraft werden konnten<sup>54</sup>. Noch im 17. Jahrhundert heißt es im Banntaiding des Stiftes Rein:

*/. . . / so sollen alle raufhändl, palgen, schlagen, injuri, gotslöstern, huererei, eheprecherei, mort, raub, dieberei und alle andere unzucht, wie dieselben ain namen haben mechten, allerdings verboten und abgestelt sein. wehr ein solches wider gottes gebott und der höchsten landesfürslichen ordnung übertritt, der sol /. . . / nicht allein abgehandelt, sondern gebiesst und ernstlichen gestrafi werden.*<sup>55</sup>

Die göttliche und weltliche Ordnung mußte gewahrt oder wiederhergestellt werden – teils mit Geld, denn die meisten Strafen waren ablösbar (so auch die Todesstrafe), teils mit Leib und Leben, wenn der Schuldige die für die Ablösung der Strafe notwendige Summe nicht aufbringen konnte.

### 3.1. Todeswürdige Delikte

In der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsordnung wurde die Todesstrafe nicht nur nach Verbrechen mit Todesfolge für das Opfer verhängt; die Zahl der todeswürdigen Delikte geht weit darüber hinaus. Die Weistümer nennen *mörderei*<sup>56</sup>,

<sup>51</sup> Vgl. Schild, Gerichtsbarkeit, bes. S. 8–24, 65–76.

<sup>52</sup> Vgl. Schild, Wolfgang, Strafrecht als Phänomen der Geistesgeschichte, in: Strafjustiz in alter Zeit, hrsg. v. Ch. Hinckeldey, Rothenburg o. d. T. 1980, (Schriftenreihe des mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber. 3.), S. 35–37.

<sup>53</sup> Vgl. Fehr, Hans, Die gerechte Vergeltung im Diesseits und Jenseits, in: Wirtschaft und Kultur, Festschrift zum 70. Geburtstag von Alfons Dopsch, Baden/Wien-Leipzig 1938, S. 596–599. – Brunner, Heinrich, Über die Strafe des Pfählens im älteren deutschen Rechte, in: Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, Gesammelte Aufsätze von Heinrich Brunner, hrsg. v. Karl Rauch, Bd. 2, Weimar 1931, S. 317 f.

<sup>54</sup> Vgl. Schild, Gerichtsbarkeit, S. 72 f.

<sup>55</sup> StKT, S. 367.

<sup>56</sup> StKT, S. 338, 401.

tochtsleg<sup>57</sup>, raub<sup>58</sup>, dieperei<sup>59</sup>, zauberei<sup>60</sup>, ehprecherei<sup>61</sup>, jungfrauen schwechen<sup>62</sup> und Grenzfrevel<sup>63</sup> als solche; zu ergänzen wären noch Brandstiftung, Unterschlagung, Fälschung, Betrug, Sodomie, Blutschande, Bigamie, Häresie und Staatsverbrechen<sup>64</sup>. Mord und Totschlag wurden in den Taidingen synonym verwendet (Abb. 4); im Gegensatz zur heutigen Begrifflichkeit wurden so alle jene Vorgänge bezeichnet, bei denen ein Mensch durch einen anderen vom Leben zum Tode befördert wurde,



4 Mord und Totschlag. (Damhouder, S. 91.)

<sup>57</sup> StKT, S. 401.

<sup>58</sup> StKT, S. 401.

<sup>59</sup> StKT, S. 338, 401.

<sup>60</sup> StKT, S. 338, 401.

<sup>61</sup> StKT, S. 338.

<sup>62</sup> StKT, S. 401.

<sup>63</sup> StKT, S. 31, 37, 70.

<sup>64</sup> Vgl. Strafrecht in alter Zeit, hrsg. v. Ch. Hinckeldey, Rothenburg o. d. T. 1980. (Schriftenreihe des mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber. 3.), S. 103–136; – dazu auch Fresacher, Walther, Die Blutgerichtsbarkeit des Stiftes St. Paul und der Stadt St. Andrä in Kärnten, in: Carinthia I, 155, 1965, S. 190.

mit Ausnahme der Exekution. Dem Versuch, für die damalige Zeit eine strenge Trennung zwischen Mord und Totschlag durchzuführen, kann hier nicht gefolgt werden<sup>65</sup>. Die älteste Nennung in den Taidingen stammt von 1289 und betrifft die Rechte des Bischofs von Bamberg im Landgericht Lavanttal. Darin wird festgehalten, daß nach erfolgtem Totschlag die *passerung* (= Buße) an den Bischof fällt, nicht an den Landrichter<sup>66</sup>. 1330 wird bereits die Buße für Totschlag auf 30 Pfund Pfennig festgesetzt, ein Pfund Pfennig erhält der Richter<sup>67</sup>. Mit Beginn des 16. Jahrhunderts häufen sich die Aussagen zu Mord und Totschlag. Typisch ist jene im Banntaiding zu Wasserneuburg (= Wasserleonburg):

*Wi ainer dem andern mit stain oder pleikugl zue- oder nachwierft und thue ain fällwurf, so wirt solcher fällwurf fuer ain tochtschlag oder mordt geraitt; trifft er aber, so soll er nach gelegenheit des schadens gericht werden und den schadhafsten abtrag beschehen nach erkandnuss erbarer leut. peenalforderung steet dem richter haimb.*<sup>68</sup>

Ähnlich lautet eine Vielzahl der auf Totschlag Bezug nehmenden Weistumsbestimmungen<sup>69</sup>. Die bloße Absicht, jemanden zumindest zu verletzen, wird bereits für Totschlag gehalten; tritt der Tod aber wirklich ein, hat das Gericht im speziellen Fall zu befinden und ihn zu bewerten. Im 17. Jahrhundert wird ein fehlgeschlagener Mordversuch nur noch als halber Totschlag bezeichnet<sup>70</sup>.

Im Landgericht Friedberg hatte ein Totschläger in einem Pfarrhof 3 Tage Asyl<sup>71</sup>, es finden sich aber auch Bestimmungen, in denen ausdrücklich verboten wird, einem Täter Unterschluß zu gewähren, und seine Verfolgung zur Bürgerpflicht gemacht wird<sup>72</sup>. Dies wurde durch das Auftreten der sogenannten »landschädlichen Leute« notwendig, einer Art Massenkriminalität, die sich seit dem Zerfall des Karolingerreichs langsam steigerte und im Dreißigjährigen Krieg ihren Höhepunkt erreichte. Dadurch wurde die Zeit unruhig, die Straßen unsicher; man konnte – besonders, wenn man vermögend war – seines Lebens nicht mehr sicher sein<sup>73</sup>.

Nur einen einzigen Beleg gibt es über fahrlässige Tötung. In Millstatt haben Frauen (hier im Sinne von Müttern gemeint) und Ammen Kinder, wie es damals üblich war, nächtens zu sich ins Bett genommen, sie jedoch aus *gefährlicher Nachlässigkeit* erdrückt; diese *unchristliche mörderi* wird unter Strafe gestellt<sup>74</sup>.

Auch die Sittlichkeitsdelikte galten als todeswürdige Verbrechen<sup>75</sup>. Wenn ein Gatte nicht beim anderen wohnte, galt dieser Tatbestand bereits als Ehebruch und wurde mit dem Tod geahndet. Ursprünglich konnte nur die Frau, die ja in der Munt des Mannes stand, Ehebruch begehen. Seit dem 14. Jahrhundert kam es aber in Anlehnung an das kanonische Recht in dieser Sache zu einer Gleichstellung von Mann und Frau, die mit der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 allgemein

<sup>65</sup> So auch His, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 2, Die einzelnen Verbrechen, Weimar 1925, S. 78 f. – His, Rudolf, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Carolina, München-Berlin 1928, (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. III.), S. 121 ff. – Strafrecht, S. 103 ff. – Zu den verschiedenen Arten der Tötungsverbrechen vgl. His, Strafrecht II, S. 75–95. – His, Geschichte, S. 121–125. – Amira, S. 52–56.

<sup>66</sup> StKT, S. 525.

<sup>67</sup> StKT, S. 160.

<sup>68</sup> StKT, S. 432.

<sup>69</sup> StKT, S. 90. – StTN, S. 138, 169, 171, 174.

<sup>70</sup> StTN, S. 134.

<sup>71</sup> StTN, S. 89.

<sup>72</sup> StTN, S. 48, 200.

<sup>73</sup> Zum Begriff der landschädlichen Leute vgl. Handwörterbuch II, Sp. 1555–1559, s. v. Landschädliche Leute. – Schild, Gerichtsbarkeit, S. 103–106.

<sup>74</sup> StKT, S. 495.

<sup>75</sup> Vgl. Amira, S. 61–64, 74 f. – His, Strafrecht II, S. 144–173. – His, Geschichte, S. 140–152.

verbindlich wurde; das bedeutet, daß Mann und Frau Anklage erheben konnten<sup>76</sup>. Auch Notzuchtdelikte (Abb. 5) zogen den Tod nach sich, allerdings nicht immer. Der Freie konnte sie in fränkischer Zeit durch eine Geldbuße sühnen, manche Rechte erkannten die Notzucht nur als solche an, wenn sie an einer ehrbaren Frau begangen wurde; der Schwabenspiegel kannte dagegen diesen Unterschied nicht<sup>77</sup>. Nach dem Sachsenspiegel mußte die Notzuchtsklage der Frau sofort *mit zerbrochenem Leib, mit flatterndem Haar und zerrissenem gebend* erfolgen<sup>78</sup> (Abb. 6); danach mußte das Haus, in dem die Tat geschehen war, zerstört und alle beim Verbrechen anwesenden Tiere getötet werden<sup>79</sup> (Abb. 7). Auch für den Täter gab es schwere Strafen: noch 1785 heißt es in den Freiheiten der Herrschaft Feistritz bei Ilz, man soll den Deliquenten auf einen *dreischibel* (= Schwellbaum, Türschwelle) legen und ihm mit einer *dillen* (= Pfosten, Diele) den Hals abstoßen<sup>80</sup>.

Unter den Diebstahlsdelikten hatte nur der »große«, der qualifizierte Diebstahl den Tod zur Folge. Darunter verstand man die Entwendung von Beträgen über 5 B., später 5 Gulden, oder auch den Diebstahl bei Nacht und aus befriedeten Gebieten wie Kirchen, Mühlen und Schmieden<sup>81</sup>. Als Strafen dafür sah die Constitutio Criminalis Carolina das Abhacken einer Hand oder eben den Tod durch den Strang vor<sup>82</sup>. Gleiches galt auch für Hehlerei (Abb. 8): Käufer und Verkäufer des gestohlenen Gutes sollten gehenkt werden<sup>83</sup>.

Bei Selbstmord ist das Opfer mit dem Täter identisch, es schiene nicht notwendig, eine Strafe zu verhängen<sup>84</sup> (Abb. 9). Dennoch kam es immer wieder zur Bestrafung der Leiche eines Selbstmörders. Sich selbst zu entleiben galt als Todsünde und als höchst schimpflicher Tod. Nach Auffindung eines Selbstmörders mußte das Gericht seine Leiche beschauen und dann dem Landrichter melden, daß es in seinem Gerichtsbezirk einen *schemblichen leichnam* gäbe; das Gut des Entleibten fiel zumeist an die zuständige Gerichtsherrschaft<sup>85</sup>.

Eine Besonderheit stellt die Notwehr dar<sup>86</sup>. Trotz Todesfolgen für das Opfer gilt sie als kein eigentliches Delikt, obwohl geringe Bußsätze darauf stehen können<sup>87</sup>. Es ist auch nötig, den Amtmann zu benachrichtigen, der seinerseits wieder den Landrichter davon in Kenntnis zu setzen hat<sup>88</sup>. Wenn jemand dagegen sein Leben durch Rechtfertigung verliert, so darf seiner Witwe seitens der Herrschaft nichts genommen werden, außer, es findet sich gestohlenen Gut<sup>89</sup>.



5 Sittlichkeitsdelikte. (Damhouder, S. 146.)

### 3.2. Das Gerichtsverfahren

Nach den oben genannten Delikten ist es notwendig, auch das Gerichtsverfahren zu betrachten, das zwischen Verbrechen und der eventuellen Todesstrafe steht. Wie der Rechtsgang ausgesehen haben mag, zeigt ein Artikel in den Aufzeichnungen der Herrschaft zu Fall unter dem Titel *Malefizjustifizierung*:

*Was in disem ambt wie auch in den ganzen ambt s. Lorenzen und landgericht von malefiz gefangen und an der Faal ordenlicher weis examiniert, torquiert und zu tod verurteilt wiert, alsdan an die Lobniz gefiert, alda wiert das offne malefizrecht von dem panrichter und zwölf beisizern beseßen, widerumb offentlig verurteilt, der stab gebrochen, den scharfrichter überantwort, alsdan uber die Lobniz gefiert und vom leben zum tod justifiziert.*<sup>90</sup>

<sup>90</sup> StTN, S. 243.

<sup>76</sup> Vgl. Strafjustiz, S. 130 f.

<sup>77</sup> Vgl. Strafjustiz, S. 111 f.

<sup>78</sup> Der Sachsenspiegel in Bildern, hrsg. v. Walter Koschorreck, Frankfurt/Main 1976, (insel Taschenbuch 218.), S. 56 [Ldr. II 64 §§ 1–3].

<sup>79</sup> Sachsenspiegel, S. 70. [Ldr. III § 1].

<sup>80</sup> StTN, S. 163.

<sup>81</sup> Vgl. Amira, S. 56–61. – His, Strafrecht II, S. 173–271. – His, Geschichte, S. 152–165.

<sup>82</sup> Strafjustiz, S. 107 f. – Über Verfahren und Todesurteil über einen Dieb in Kärnten berichtet Fresacher, S. 169–173.

<sup>83</sup> StKT, S. 357.

<sup>84</sup> Vgl. Hentig, S. 200 f. – His, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 1, Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, Leipzig 1920, S. 401 f.

<sup>85</sup> Siehe Anm. 50.

<sup>86</sup> Zum Begriff der Notwehr vgl. His, Strafrecht I, S. 196–209. – His, Geschichte, S. 35–37.

<sup>87</sup> StKT, S. 27.

<sup>88</sup> StKT, S. 265.

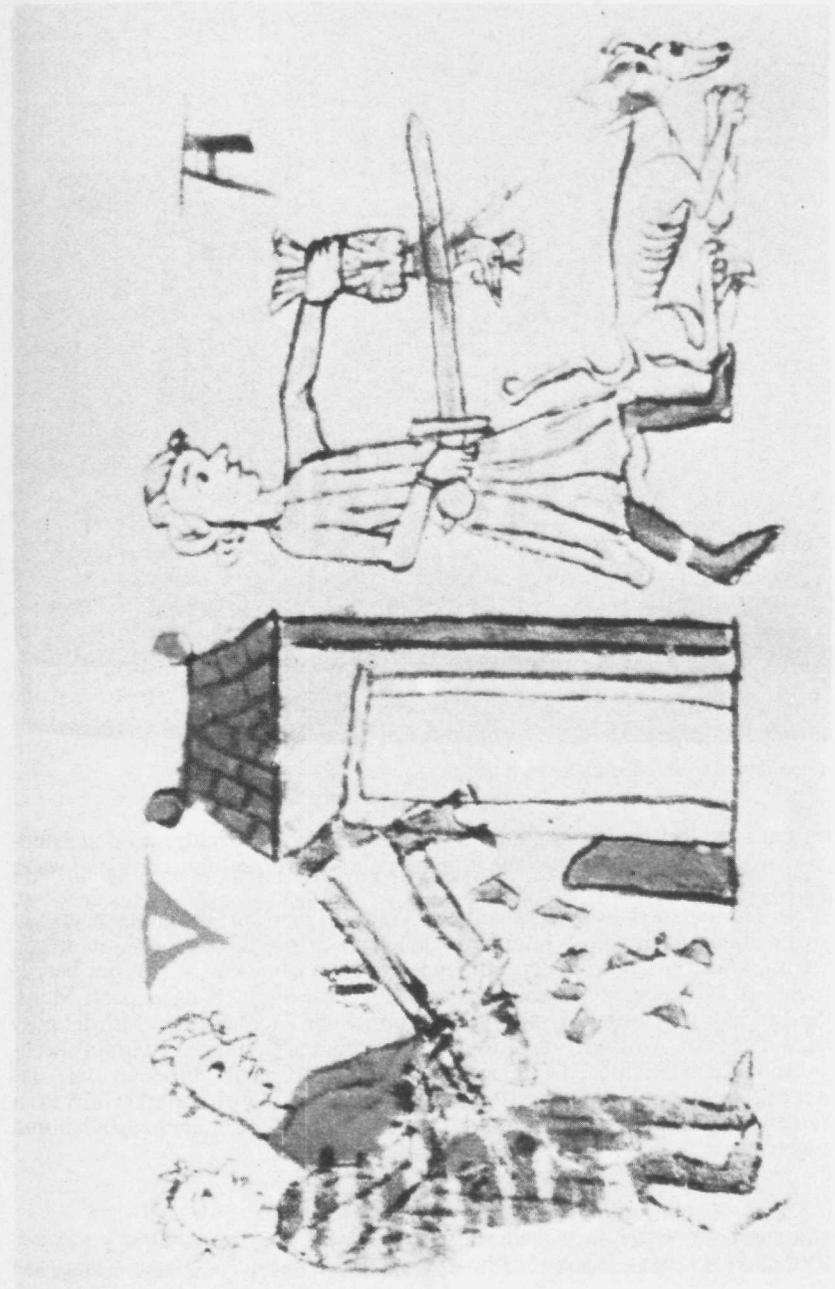
<sup>89</sup> StKT, S. 428.



6 Notzuchtsklage vor dem Richter. (Der Sachsenspiegel in Bildern, hrsg. v. Walter Koschorreck, Frankfurt/Main 1976, (insel taschenbuch. 218.), S. 57.)

Dabei muß auch die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte beachtet werden. Die Gerichtsverfassung des Spätmittelalters war kompliziert, verworren und unlogisch in ihrem Aufbau. Es gab eine Zahl von Gerichten, die nebeneinander agierten *auch bei Straffällen stand grundsätzlich jenem Gericht die Bestrafung zu, dessen Organe den Übeltäter ertappten und festnehmen konnten. Nur die Verhängung schwerer Strafen war ausschließlich Landgerichten vorbehalten*<sup>91</sup>. Diese Zustände spiegeln sich auch in den Taidingen wider. Es finden sich Bestimmungen über Kompetenzteilungen zwischen causae maiores und causae minores ebenso wie solche über das

<sup>91</sup> Feigl, Rechtsweisung, S. 191.



7 Zerstörung des Hauses, in dem ein Notzuchtsdelikt stattgefunden hat, und Tötung der beim Verbrechen anwesenden Tiere. (Sachsenspiegel, S. 71.)



8 Kauf gestohlenen Gutes. (Damhouder, S. 191.)

Vorgehen bei der Überantwortung eines Übeltäters vom Dorfrichter an den Landrichter; es wird genau festgelegt, welche Pflichten ein Richter erfüllen muß und wo er nicht mehr eingreifen darf<sup>92</sup>.

Um ein Gerichtsverfahren überhaupt in Gang zu bringen, mußte es zuerst zu einer Prozeßeinleitung (= Klage) kommen. Dabei gilt es, die Klage von Amts wegen und die vom Kläger als Betroffenen erhobene zu unterscheiden. Neben der bereits angesprochenen Notzuchtsklage soll nun das Augenmerk auf Klagen nach Mord, Totschlag und Notwehr liegen. Ursprünglich konnte der Richter einen Mörder oder Totschläger nicht von Amts wegen verfolgen lassen, zuerst mußten die Hinterbliebenen der Opfer dem Richter die Klage gegen den Verbrecher erheben, wie das Admonter Stiftrecht von 1391 beweist<sup>93</sup>. Doch bereits im 16. Jahrhundert gehört es zu den Pflichten von Richter, Bürgern und Untertanen, den Tätern nachzustellen und sie zu fangen<sup>94</sup>.

<sup>92</sup> StKT, S. 6, 32, 54, 63, 66, 96, 190, 216, 287, 309, 317 f., 390, 507 f. – StTN, S. 13 f. 139, 141, 157, 202, 238, 259. – Dazu vgl. Fresacher, S. 177–183. – Baltl, Gerichtsverfassung, bes. S. 53 ff., 116–121, 204 f.

<sup>93</sup> StKT, S. 277.

<sup>94</sup> StTN, S. 7, 109.



9 Selbstmord durch Erhängen, Sturz ins Schwert und Sprung in den Brunnen. (Damhouder, S. 135.)

Eine Zwischenstellung nimmt die sogenannte Klage mit dem toten Mann ein<sup>95</sup>. Sie ist eine im deutschen Strafprozeßrecht des Mittelalters mögliche Form des Verfahrens gegen den auf handhafter Tat ergriffenen Totschläger (Abb. 10). Die Prozeßeinleitung ist das Darbringen des Erschlagenen vor Gericht. Da der Tote gleichsam als klagende Partei galt, durfte er bis zur Beendigung des Verfahrens nicht bestattet werden. Da dieser Zustand besonders bei langwierigen Verfahren sicher nicht sehr angenehm war, ging man ab dem 14. Jahrhundert dazu über, die dem Toten abgehackte Hand als pars pro toto in den Prozeß einzubeziehen, die im Laufe der Zeit ihrerseits durch eine Wachsnachbildung im Sinne eines Leibzeichens abgelöst wurde.

<sup>95</sup> Vgl. Handwörterbuch II, Sp. 849–851, s.v. Klage mit dem toten Mann. – Brunner, Heinrich, Die Klage mit dem toten Mann und mit der toten Hand, in: Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, Gesammelte Aufsätze von Heinrich Brunner, hrsg. v. Karl Rauch, Bd. 2, Weimar 1931, S. 322–340. – Frammhold, Georg, Zur Klage mit dem toten Mann und mit der toten Hand, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung, 36, 1915, S. 458 f.



10 Klage mit dem toten Mann. (Schild, Wolfgang, *Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung*, München 1980, S. 70, Abb. 125.)

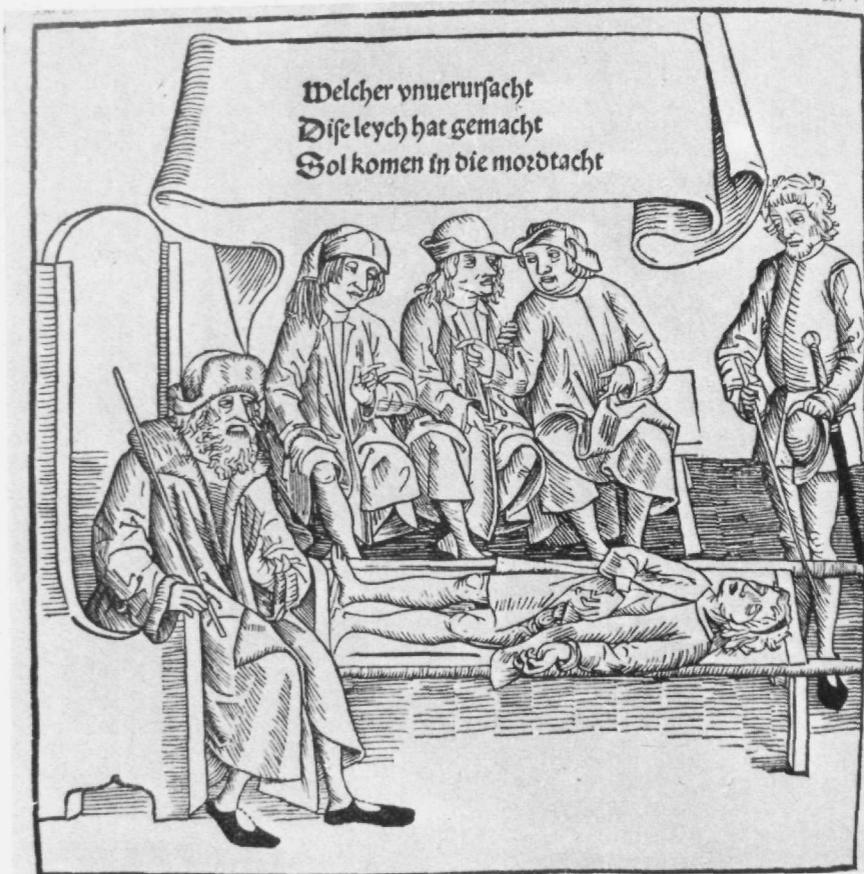
Eine weitere Parteistellung eines Toten im Strafprozeß zeigt die Klage gegen den toten Mann<sup>96</sup>. Sie diente zur Rechtfertigung eines dem Recht gemäßen Totschlages. Das Töten eines auf handhafter Tat ergriffenen Friedbrechers galt seit germanischen Zeiten als Privatsache im Sinne der Blut- oder Sippenrache. Um zu beweisen, das sich ein Totschlag im Rahmen des Rechts vollzogen hatte, mußte der Totschläger gegen den toten Mann die Klage erheben und zur eigenen Rechtfertigung den Toten nachträglich der begangenen handhaften Tat überführen. Zugleich beugte der Rächer einer eventuellen Totschlagsklage durch die Verwandten des Toten vor.

Bei allen Arten der eben angeführten Klagemöglichkeiten war es wichtig, den Erschlagenen durch das Gericht beschauen zu lassen (Abb. 11 und 12). Diese Totenschau wird in den Taidingen häufig erwähnt, nicht zuletzt, weil dem Richter durch-

<sup>96</sup> Vgl. Handwörterbuch II, Sp. 845–849, s.v. Klage gegen den toten Mann. – Scherer, Hermann, *Die Klage gegen den toten Mann, eine rechtsgeschichtliche Studie nach nord- und südgermanischen Rechten*, Heidelberg 1909, bes. S. 179 f.



11 Totenbeschau durch den Richter. (Ausschnitt aus: *Die Bilderschrift des Hamburger Stadtrechtes von 1497*, hrsg. v. Jürgen Bolland, Hamburg 1968, (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg. 10), S. 123, Tafel 17.)



12 Gerichtsurteil über den unbekanntem Mörder eines aufgefundenen Toten. (Schild, S. 157, Abb. 337.)

wegs ein Pfund Pfennig und ein Blutpfennig als Taxe gereicht werden mußte<sup>97</sup>. Erst danach durfte der Leichnam berührt und gehoben werden<sup>98</sup>.

Über den weiteren Verfahrensgang schweigen die Weistümer mit Ausnahme des recht späten Artikels »Malefizjustifizierung« aus der Herrschaft Fall. Die Ladung ist seit dem Spätmittelalter der Klage nachgeordnet; im Strafprozeß war sie meist gleichbedeutend mit der Gefangennahme des Täters und der gewaltsamen Vorführung vor Gericht<sup>99</sup> (Abb. 13). In der Verhandlung war die Folter vorzüglicher Bestandteil des Beweisverfahrens<sup>100</sup>, es galt ein strenger Formzwang. Das äußere Zeichen für die Verhängung von Todesurteilen war das Stabbrechen<sup>101</sup> (Abb. 14), das auch noch im 17. Jahrhundert durchaus konstitutive Wirkung besitzen konnte<sup>102</sup>. Bei Nichtanwendung der wenigen Rechtsmittel konnte die Strafe unmittelbar darauf vollzogen werden.

<sup>97</sup> StKT, S. 92, 149, 173, 206, 318. – Dazu vgl. Baltl, Gerichtsverfassung, S. 42, 86 f.

<sup>98</sup> StKT, S. 92, 149, 173.

<sup>99</sup> StTN, S. 7, 109. – Zu den Vorgängen und Kompetenzverteilungen bei Festnahme von Verbrechern und deren Auslieferung vgl. Baltl, Gerichtsverfassung, S. 171–185.

<sup>100</sup> Vgl. Schild, Gerichtsbarkeit, S. 158–166.

<sup>101</sup> Vgl. Kocher, Richter, S. 45 f.

<sup>102</sup> StTN, S. 243.



13 Gewaltsame Vorführung vor Gericht. (Damhouder, S. 19.)

### 3.3. Die Todesstrafen

Aussagen über Todesstrafen lassen sich in den Weistümem nur vereinzelt feststellen. In den meisten Fällen sind es Beschreibungen von Richtstätten, von denen man auf die variationsreichen Ausformungen der Todesstrafe schließen kann<sup>103</sup>. Es soll mit *radt*, *schwert* und *prant* gerichtet werden<sup>104</sup>, außerdem finden sich auch

<sup>103</sup> Hentig, S. 206–355, nennt als »echte« Todesstrafen Hängen, Kreuzigen, Enthaupten, Rädern, Ertränken, Verbrennen, Lebendig begraben, Abstürzen, Vierteilen, und Steinigen. Durch Zusammenfall mit anderen Körperstrafen oder durch Kumulation von Todesstrafen bei mehreren Verbrechen kommt es zu einem makabren Variationsreichtum von qualvollen Exekutionen. Dazu vgl. auch His, Strafrecht I, S. 476–516. – His, Geschichte, S. 82–85. – Amira, S. 87–164. – Schild, Gerichtsbarkeit, S. 197–208.

<sup>104</sup> StKT, S. 235. – Dazu auch Baltl, Hermann, Eine Feldbacher Malefizrechtsordnung, in: Blätter für Heimatkunde 27, 1953, S. 94 f.



14 Der Löwe bricht den Stab über Reinecke Fuchs und verurteilt ihn damit zum Tode.  
 (Strafjustiz in alter Zeit, hrsg. v. Ch. Hinckeldey, Rothenburg o.d.T. 1980, (Schriftenreihe des  
 mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber. 3.), S. 188.)



15 Darstellung verschiedenster Strafen in Tenglers Laienspiegel. (Schild, S. 92, Abb. 178.)

mehrere Bestimmungen über den Galgen sowie dessen Bau und Erhaltung<sup>105</sup>. Daraus ergeben sich die in Innerösterreich gebräuchlichsten Todesstrafen: Hängen, Enthaupten, Rädern und Verbrennen<sup>106</sup> (Abb. 15).

Eine Besonderheit bildet das mehrfache Auftreten von spiegelnden Todesstrafen<sup>107</sup>. So heißt es in der Ordnung des Landgerichts Wolkenstein:

*Item welcher die march oder rainstein verkörte oder ausgrueb, den sol man an die stat, da der marchstain gestanden ist, mit dem haupt unz an die gurtl eingraben und die fuess auskern. Desgleichen wer ain marchbaumb abschlecht, den soll man mit dem hals auf den stock zwicken.*<sup>108</sup>



16 Grenzfrevel. (Damhouder, S. 213.)

<sup>105</sup> StKT, S. 128. – StTN, S. 223, 254 f.

<sup>106</sup> Es ist hier nicht der Ort, um auf das komplexe Gebiet der Todesstrafen in ihren Einzelheiten oder ihren Symbolgehalt einzugehen, darüber handeln im besonderen: Hentig, bes. S. 131–158. – Amira, S. 198–235. – Strafrecht, bes. S. 43–48.

<sup>107</sup> Vgl. Künßberg, Eberhard: Rechtliche Volkskunde, Halle/Saale 1936. (Volk. Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen. 3.), S. 89 f. – Hentig, S. 329 f.

<sup>108</sup> StKT, S. 31.

Ähnliches findet sich auch im Banntaiding von St. Gallen bei Admont, während im Banntaiding von Reichenau an der Rax die sichere Todesstrafe in eine Zufallsstrafe gemindert wird: Man soll Deliquenten bis zum Bart eingraben, die Erde mit einer Stange feststoßen und ihm ein minderwertiges Messer geben. Kann er sich ausgraben, hat er keine Strafe zu gewärtigen, andernfalls stirbt er<sup>109</sup>. Grenzfrevel (Abb. 16) bleibt aber das einzige Delikt, bei dem die Weistümer direkt zur Ausführung der Strafe Bezug nehmen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß in den Weistümern Hinweise auf den eigentlichen Vorgang des Sterbens fehlen, wenn man von den wenigen Bestimmungen über Todesstrafen absieht. Ihrem Charakter gemäß regeln die Taidinge jene Rechtsprobleme, die sich aus dem Tod des »kleinen Mannes« ergeben. Dies erfolgt sowohl in formeller Hinsicht wie etwa bei der Leichenbeschau, als auch in materieller Hinsicht, wenn man etwa an die Abgaben von Todes wegen oder die erbrechtlichen Bestimmungen denkt. Im Prinzip war der Tod Privatsache; er betraf die engere Verwandtschaft, die Nachbarn. In die Weistümer fanden dagegen nur jene Fälle Eingang, durch die eine größere Anzahl von Menschen, wie etwa die Gemeinde, die Grund- oder die Gerichtsherrschaft vom Tod des Einzelnen betroffen war, was sich besonders in den strafrechtlichen Bestimmungen manifestiert.

Es sind zur Norm gewordene Sonderfälle, die in den Weistümern aufscheinen. Dadurch wird es nahezu unmöglich, weitreichendere Schlüsse auf das Verhältnis der damaligen Menschen zum Tode ziehen, da die Quellenbasis zu schmal ist. Aber auch das Besondere gilt es zu berücksichtigen, um das »Herkömmliche« zu erkennen und davon abzugrenzen.

<sup>109</sup> »Ob ainer dem andern ainen marchstain, rainstain oder sunst ain march oder rain ausgrueb, auswurf oder mit gefär umbfueret oder wurf, auspauet oder verkeret, ist wandl schuldig xxxij lb.d. oder dem sein recht zu tuen. das ist, man sol in eingravn an die stat des marchstain hinc an den part und verstossen mit ainem zieter und ain messer ains phenning werd zu im legen. grebt er sich aus, so ist er ledig; bleibt er aber, dann so ist recht beliben.« (StKT, S. 70).